

Das neue Landesnaturschutzgesetz NRW

Ausschuss für Natur und Umwelt 08.03.2017



Verhältnis BNatSchG / LNatSchG

Konkurrierende Gesetzgebung im Naturschutz

abweichungsfeste Grundsätze des BNatSchG:

- Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes
- Artenschutz
- Meeresschutz

Vom BNatSchG abweichende/ergänzende Regelungen der Länder:

- BNatSchG und LNatSchG NW sind parallel zu lesen

LNatSchG am 25.11.2016 in Kraft getreten



Anlass

- Rechtsbereinigung
- Umsetzung der Biodiversitätsstrategie
- Stärkung des Grünland- und Biotopschutzes
- Bestimmungen zu Biosphärenregionen und Nationalen Naturmonumenten
- Sicherung der Wildnisentwicklungsgebiete
- Vorkaufsrecht für Naturschutzvereine und – stiftungen
- Überarbeitung der Reitregelung



Änderungen durch das LNatschG

Bezeichnungen

- Untere/ höhere Naturschutzbehörde §2 (1)
- Naturschutzwacht, Naturschutzbeauftragte §69
- Naturschutzbeirat §70

Biologische Stationen

- Dauerhafte finanzielle Unterstützung durch das Land NRW §71



Neue Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft

Verbote bei der landwirtschaftlichen Nutzung:

- Umwandeln von Dauergrünland/ –brachen §4 (1) Nr. 1
- Absenken des Grundwasserstandes in Nass- und Feuchtgrünland §4 (1) Nr. 2
- Beeinträchtigen von Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Baumreihen, Feldrainen u. Kleingewässern §4 (1) Nr. 3
- Dauergrünlandpflege durch umbrechende oder umbruchlose Verfahren (nur für §30 BNatSchG- / § 42 LNatSchG Biotope) §4 (1) Nr. 4



Neue Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft

Verbote bei der landwirtschaftlichen Nutzung:

- Mahd von Grünlandflächen ab 1 ha von außen nach innen §4 (1) Nr. 5
- Ab dem 01.01.2022 §4 (1) Nr. 6:
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen in
NSG

Ziel für die forstliche Nutzung:

- Belassen von stehendem dickstämmigen Totholz von Laubbäumen im
Wald §4 (4): Abschluss einer Rahmenvereinbarung geplant



Landschaftsplanung §6 ff LNatSchG

- Zweistufige Landschaftsplanung §6
- Regelmäßige Aktualisierung der Fachbeiträge des LANUV §8 (2)



Eingriffsregelung §30 LNatSchG

- **Streichung der sog. „1:1-Regelung“**
- **Erweiterung der Positivliste**
 - u.a. Abfallentsorgungs-, Modellsportanlagen, Beseitigung von Gewässern, Beseitigung von Feld- und Ufergehölzen **§30 (1)**
- **Erweiterung der Negativliste**
 - u.a. Gewässerunterhaltung, sofern sie der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach §27 WHG dient **§30 (2) Nr. 2**
- **Flächenkulisse für Maßnahmen auf wechselnden Flächen, grundbuchliche Sicherung einer Referenzfläche**



Eingriffsregelung

Ersatzgeld:

- Einsatz grundsätzlich im Bereich der uNB §31
- Nach 4 Jahren der Nichtverwendung Weiterleitung an die hNB, sofern nicht fachliche Gründe entgegenstehen §31 (4)
- Aufstellung von Listen zur Verwendung des Ersatzgeldes durch die uNB, Vorstellung im Beirat §31 (4)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten > 20 m sollen durch Ersatzgeld ausgeglichen werden (Regelung der Berechnung durch Erlass) §31 (5)



Neue Verzeichnisse §34

- Führung des FIS-FFH durch die uNB und hNB
- Ergänzung des Kompensationsverzeichnisses der uNB um Kohärenzsicherungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen
- Ersatzgeldverzeichnis, Führung durch uNB
- Veröffentlichung des Kompensationskatasters im internet



Kompensationskataster im internet

Neuerungen

N

Kompensationsflächen, Kreis Unna - Kartenebene (1)

Kompensationsflächen - Kartenobjekte (1)

Name	Grünstreifen entlang der A 1 im Westen des Plangebietes
Ausgangszustand	<ol style="list-style-type: none"> 1. Acker, intensiv genutzt 2. Brach- und Ruderalflächen, < 5 Jahre 3. Brach- und Ruderalflächen, > 15 Jahre 4. Zier- und Nutzgarten, struktureich
Maßnahmen	Gebüsch, Hecke, Feldgehölz (Anpflanzung)
Planungsvorhaben	<p>Bebauungsplan Büddenberg (Nr. 63), Aufstellungsverfahren Bekanntmachung/Rechtskraft 06.12.1996</p> <p>Bebauungsplan Innenstadt Nord - Verlängerung Viktoriastraße (BP-UN073C), Aufstellungsverfahren Bekanntmachung/Rechtskraft 15.10.2001</p> <p>Bebauungsplan Friedrich-Ebert-Straße (BP-UN059), Aufstellungsverfahren Bekanntmachung/Rechtskraft 16.01.1992</p>

Abfragefenster schließen

Schutzgebiete und -objekte, Kreis Unna

Luftbilder, Kreis Unna

Landschaftspläne, Kreis Unna

Topographische Karten, Kreis Unna

Suche

© Kreis Unna

Kartenmaßstab 1 : 2500



Biotopverbund, Biotopschutz

- 15% Biotopverbundfläche in NRW §35
- Einführung der Schutzgebietskategorien „Nationales Naturmonument“ §36 und „Biosphärenregionen“ §37
- Erweiterung des Katalogs der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile §39
 - Hecken ab 100m Länge im Außenbereich
 - Anpflanzungen, die festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sind



Wildnisentwicklungsgebiete

- Wildnisentwicklungsgebiete sind mit Veröffentlichung im Ministerialblatt als NSG geschützt §40
- Außerhalb des Staatswaldes setzt die Ausweisung die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers voraus



Gesetzlich geschützte Biotope §42

Erweiterung des Katalogs der gesetzlich geschützten Biotope nach BNatschG um

- Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland
- Magerwiesen und –weiden
- Halbtrockenrasen
- Natürliche Felsbildungen, Höhlen und Steine
- Streuobstbestände, hier tritt der Schutz in Kraft, sobald die Gesamtfläche in NRW um mind. 5% abgenommen hat
 - In 2017 soll ein Kataster erstellt werden



Reiten im Wald §58

- **Gestattet auf allen sog. Fahrwegen im Wald, d.h. auf befestigten oder naturfesten Waldwirtschaftswegen einschl. Wanderwegen**
 - Erweiterungsoption: bei geringem Reitaufkommen kann das Reiten auf allen privaten Wegen im Wald zugelassen werden
 - Einschränkungsoption: Beschränkung auf gekennzeichnete Wege bei Nutzung des Waldes für Erholungszwecke in besonderem Maße
- **Möglichkeit der Festlegung von Reitverböten im Einzelfall (Wald und Offenland)**
- **Inkrafttreten der Neuregelung ab 01.01.2018**



Reiten im Wald §58

bisherige Regelung im Kreis Unna:

- **Reitverbot:** NSG Beversee, Römerlager, NSG Alstedder Mark
- **Beschränkung auf ausgewiesene Reitwege:** Schwerter Wald, Bürenbruch, Am Ebberg
- **auf Wegen, die nicht als Wanderwege ausgewiesen sind:** restliche Waldflächen im Kreis

- **Allgemeinverfügung tritt aufgrund LNatSchG 01.01.2018 außer Kraft, dann automatisch Reiten auch auf Wanderwegen erlaubt**
- **ohne neue Allgemeinverfügung Konflikte Reiter/Spaziergänger zu erwarten**



Mitwirkung von Naturschutzverbänden §66

z.B. bei

- Zulassung von Projekten / Plänen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen können
- Befreiungen u. Ausnahmen von Verboten zum Schutz von gesetzl. geschützten Biotopen, von geschützten LB, von ND (2007 entfallen) sowie von gesetzl. geschützten Alleen
- diversen wasserrechtlichen Genehmigungen
- bei geringfügigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kann Beteiligung entfallen
- wenn die Naturschutzvereinigung ein Mitwirkungsrecht hatte und sich auch geäußert hat, hat sie grundsätzlich ein Klagerecht (bezogen auf Landesrecht) §68



Vorkaufsrecht §74

- Vorkaufsrecht des Landes, ausgeübt durch die hNB
- Gebietskulisse: NSG, FFH-Gebiete, Nationalparke
- Konstitutiv: Verzeichnis des LANUV (VoKaR),
voraussichtlich im April 2017 einsatzbereit
- Ausübung zu Gunsten Dritter möglich: Kreise/kreisfreie Städte,
Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, anerkannte
Naturschutzvereine, landesweit tätige Naturschutzstiftungen des
privaten Rechts



Befreiungen und Ausnahmen §75

- Widerspruchsrecht des Beirats bei der uNB
- Bei Widerspruch: Entscheidung durch den Kreistag/Stadtrat
- Bei Dissens: Entscheidung durch hNB
- Fiktion bei Zeitablauf (Frist 6 Wochen)

